

VOLLMACHT

**Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten erbeten!**

Herrn Rechtsanwalt Arnim-M. Nicklas, Hauptstr. 79, 65843 Sulzbach am Taunus, Telefon: 06196/654 09-21 | Fax: - 27

wird in Sachen: _____

wegen: _____

sowohl **Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung** als auch **Prozessvollmacht** gemäß § 81 ff ZPO, §§ 111, 112, 121 FamFG, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
2. Außergerichtliche Verhandlungen aller Art, insbesondere zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreites.
3. Vertretung vor den Zivilgerichten, einschl. den Arbeitsgerichten; Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten, sowie deren Vorverfahren.
4. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient. Konkret umfasst die Vollmacht alle Bereiche der Verbraucherinsolvenz und die Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens.
5. Vertretung vor den Familiengerichten gem. §§ 111, 112, 121 FamFG sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
7. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
8. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
9. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
10. Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 ZPO mit der Ermächtigung zur Abgabe der gebotenen Erklärungen; insbesondere zum Abschluss eines Vergleiches.
11. Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
12. Alle im Nebenverfahren mögliche Handlungen, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
13. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen. Dies umfasst auch die Erstattung von Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen und die Finanzbehörden.
14. Vornahme aller zur Hinterlegung von Testamenten in amtliche Verwahrung notwendigen Handlungen. Dies umfasst die Hinterlegung, die Unterzeichnung des Hinterlegungsprotokolls, die Entgegennahme des Hinterlegungsscheins, sowie die Rücknahme eines Testaments aus der amtlichen Verwahrung.
15. Vornahme aller zur Testamentseröffnung notwendigen Handlungen, nebst Beantragung von Erbscheinen, Änderungsanträgen für das Grundbuch und Anforderung von Abschriften für alle Beteiligten.
16. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere Rechtsanwälte.
17. Beantragung von Akteneinsicht.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben bzw. erwirtschaftet wurden.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von Herr Rechtsanwalt Nicklas darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind, sofern nicht eine Honorarvereinbarung abgeschlossen ist.

....., den